



Merkblatt

Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Planung touristischer Radwege und der Genehmigung ihres Neu- oder Ausbaus

2. Fassung von Februar 2008, Zuständigkeiten gültig ab 01. 05. 2008

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz
und Umwelt
Öffentlichkeitsarbeit
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Bearbeitung:

Ref. 222 Schutzgebiete, Eingriffsbegleitung

in Abstimmung mit:

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien
Ref. Verkehrspolitik, Rechtsangelegenheiten im Verkehr
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit
Ref. Tourismusförderung
Max-Reger-Str. 4-8
99096 Erfurt

Gemäß dem Radverkehrskonzept des Freistaates Thüringen wird ein radtouristisches Landesnetz für Thüringen entwickelt, das zwischen dem Radfermnetz und dem Radhauptnetz unterscheidet. Dieses Landesnetz wird durch Radwegenetze der Kreise und lokale Netze ergänzt. Das Merkblatt ist in all diesen Bereichen anwendbar.

Für Radwegenetze können im Wesentlichen folgende verschiedene Arten von Wegen genutzt werden:

- Radwege in Kombination mit land- oder forstwirtschaftliche Wegen
- Straßen begleitende Radwege an öffentlichen Straßen
- touristische Radwege

Die Ausführungen gelten insbesondere für den Bau touristischer Radwege. Für die beiden erstgenannten Kategorien gibt es weitere Vorschriften.

Zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren sollten bereits bei der Konzeption des Radwegenetzes absehbare Konflikte mit den örtlichen Gegebenheiten, wie z.B. hochsensiblen Landschafts- und Naturräumen, beachtet werden. Hierzu sollte sich der Planungsträger frühzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde verständigen, die weitere Kontaktpersonen benennen kann (Obere Naturschutzbehörde beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Verwaltungen der Nationalen Naturlandschaften, Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung).

Die Sicherung einer naturverträglichen Erholung in der Landschaft gehört nach § 1 Abs. 3 Nr. 8 und nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 g) ThürNatG¹ zu den Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Den Naturschutzbehörden wird daher eine aktive Mitarbeit bei der Erarbeitung von Radwegekonzepten und Berücksichtigung im Rahmen der Landschaftsplanung empfohlen. In den „Nationalen Naturlandschaften“ (Biosphärenreservate, Naturparke und Nationalpark) sind deren Verwaltungen frühzeitig einzubeziehen.

Bei der Genehmigung des Neu- oder Ausbaus der o. g. touristischen Radwege ist die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Hier ist insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 6 ff. ThürNatG zu nennen.

¹ Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

Soll der Radwegebau in Schutzgebieten erfolgen oder sind gesetzlich geschützte Biotope betroffen, ist über Befreiungen nach § 36a ThürNatG, Erlaubnisse nach § 56b ThürNatG sowie Zulassungen von Ausnahmen nach § 18 Abs. 5 ThürNatG zu entscheiden. Sind Lebensstätten gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten betroffen, ist über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 Abs. 5 BNatSchG² oder Befreiungen nach § 62 BNatSchG zu entscheiden.

Für die Beurteilung, ob beim Bau eines geplanten Radweges ein Eingriff vorliegt und für die Erteilung der Eingriffsgenehmigung ist grundsätzlich die untere Naturschutzbehörde zuständig. Sie teilt dem Antragsteller mit, ob ein Eingriff vorliegt, entscheidet über die Eingriffsgenehmigung gem. § 7 Abs. 1 ThürNatG und über die vorgenannten Entscheidungen wie Erlaubnisse, Ausnahmen und Befreiungen. In bestimmten Fällen (bei Vorhaben in Pflegezonen in Biosphärenreservaten und im Nationalpark) ist die obere Naturschutzbehörde zuständig.

Kann im Zuge des Radwegebbaus im Ausnahmefall ein Natura 2000 - Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigt werden, wird die dann notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung von der unteren Naturschutzbehörde nach den Vorgaben des § 26b ThürNatG sowie des FFH-Einführungserlasses³ und den damit im Zusammenhang bekannt gemachten Erhaltungszielen i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG durchgeführt bzw. fachlich begleitet.

Die untere Naturschutzbehörde stellt die ggf. erforderliche Beteiligung anderer Naturschutzverwaltungen und der anerkannten Naturschutzverbände sicher bzw. weist die verfahrensführende Behörde darauf hin.

Die zuständige Naturschutzbehörde bescheinigt im Falle einer Förderung dem Zuwendungsempfänger auf Antrag die Erfüllung der mit der Genehmigung des Eingriffs sowie ggf. der mit einer Befreiung, Erlaubnis bzw. Ausnahme verbundenen Nebenbestimmungen (Voraussetzung für die Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörde).

² Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873).

³ FFH-Einführungserlass des TMLNU vom 04.01.2000 (ThürStAnz. Nr. 20/2000, S. 1143 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.

Arbeitsschritte

bei der Konzeption und Genehmigung von Radwegen

oder: Wie können touristische Radwege zügig gebaut werden?

1



Bündelung von Belastungen

Im Hinblick auf das Vermeidungsgebot (§ 7 Abs. 2 ThürNatG) ist zunächst zu prüfen, ob die Mitbenutzung oder nötigenfalls ein Ausbau eines vorhandenen Weges oder eine räumliche Bündelung mit anderen, den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild bereits beeinträchtigenden Infrastruktureinrichtungen (z.B. Straßen) möglich ist.

2



Aussparen von schutzbedürftigen Bereichen von Natur und Landschaft

Auf den Bau/Ausbau von touristischen Radwegen, der

- den Schutzzweck von Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen oder gesetzlich geschützte Biotope gefährdet oder
- eine Betroffenheit der Lebensstätten gemeinschaftsrechtlich geschützter* sowie streng geschützter Pflanzen- und Tierarten (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetz) zur Folge hat,

sollte von Anfang verzichtet werden. In diesen Fällen wird im Rahmen der erforderlichen Entscheidungen (Eingriffsgenehmigung siehe Schritt 4, Befreiungen gem. § 62 BNatSchG und § 36a ThürNatG, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 Abs. 5 BNatSchG und Ausnahmen nach § 18 Abs. 5 ThürNatG, Erlaubnisse nach § 56b ThürNatG) den Naturschutzbelangen überwiegend der Vorrang einzuräumen sein.

* alle in Europa vorkommenden Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (RL 79/409/EWG) und die Tierarten der Anlage IV a der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) sowie die in Anlage IV b der FFH-Richtlinie genannten Pflanzenarten.

3



Wahl umweltverträglicher Wegebefestigungen

Bei Radwegen des radtouristischen Landesnetzes bzw. Radwegen als Bestandteil eines in der Region abgestimmten Tourismuskonzeptes, die sich außerhalb der schutzbedürftigen Bereiche des Naturschutzes (Schritt 2) befinden, ist eine geschlossene Wegebefestigung mit Asphalt- oder Betondecken angemessen und widerspricht nicht dem Vermeidungsgrundsatz. Bei allen Wegen innerhalb dieser schutzbedürftigen Bereiche besteht ein entsprechender Begründungszwang.

4

Ausgleich – Abwägung – Ersatz

Können Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vermieden werden und sind Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Eingriff nicht für alle Beeinträchtigungen möglich, entscheidet gem. § 9 Abs. 4 ThürNatG die untere Naturschutzbehörde über die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorgaben des § 7 Abs. 4 ThürNatG (Abwägung). Bei konsequenter Einhaltung der Arbeitsschritte 1 bis 3 wird es i. d. R. nicht mehr zu einer Versagung des Baus/Ausbaus des so geplanten Radweges kommen. Mit der Eingriffsgenehmigung sind dann ausreichend bemessene Ersatzmaßnahmen festzuschreiben. Wird jedoch an einer Planung festgehalten, die zu einer in Arbeitsschritt 2 genannten Gefährdung/Betroffenheit führt, muss mit einer Versagung der Genehmigung gerechnet werden.